

**Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre: Management und Recht“  
(vorher: „Wirtschafts- und Rechtswissenschaften“)  
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO – BWL: M & R)**

**Übergangsbestimmungen Lesefassung**

vom 17.08.2023

Der Fakultätsrat der Fakultät II - Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften hat am 07.06.2023 die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre: Management und Recht“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO-BWL: M & R) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 15.08.2023 genehmigt.

**Abschnitt I**

...

**Abschnitt II**

**Inkrafttreten**

1. Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und Bekanntmachung in den amtlichen Mitteilungen zum Wintersemester 2023/24 für alle Studierenden unabhängig vom Zeitpunkt des Studienbeginns in Kraft.
2. Abweichend von Ziff. 1 gilt für den Schwerpunkt China – Wirtschaft und Sprache:  
Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2023/24 studieren auf Antrag nach den bisher für sie jeweils geltenden Regelungen bis längstens zum Ende des Wintersemesters 2024/25 (Prüfungsende) nach folgenden Maßgaben:
  - 2.1. Als Studienbeginn gilt der Zeitpunkt der Immatrikulation in den Masterstudiengang Wirtschafts- und Rechtswissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.
  - 2.2. Der Antrag ist bis zum 31.10.2023 schriftlich oder elektronisch beim akademischen Prüfungsamt zu stellen. Der Antrag wird unwirksam, wenn mindestens ein Modul aus einem anderen Schwerpunkt als dem Schwerpunkt China – Wirtschaft und Sprache belegt wird.
  - 2.3. Prüfungsleistungen können nur nach erfolgter Prüfungsanmeldung (s. Ziff. 2.4.) erbracht werden. Prüfungsleistungen, die ohne Prüfungsanmeldung erbracht werden, sind nichtig; der Prüfungsversuch gilt dann als nicht unternommen.
  - 2.4. Die Anmeldung zu Prüfungen ist bis zum Ende des Sommersemesters 2024 möglich (Anmeldestopp). Prüfungsanmeldungen, die nach dem Anmeldestopp erfolgen, sind unwirksam. Als Zeitpunkt der Anmeldung gilt der Zeitpunkt in dem die Anmeldung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zugeht.
  - 2.5. Nach erfolgter Anmeldung gem. Ziff. 2.3. und 2.4. können Prüfungsleistungen bis zum Prüfungsende erbracht werden. Wird die Prüfungsleistung nicht bis zum Prüfungsende vollständig erbracht, endet das Prüfungsverfahren ohne Ergebnis und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Für Prüfungen, bei denen eine Bearbeitungsfrist gesetzt wird, gilt die Prüfungsleistung in dem Zeitpunkt als vollständig erbracht, in dem sie der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vollständig zugegangen ist. Bearbeitungsfristen dürfen nicht nach dem Prüfungsende enden oder über diesen Zeitpunkt hinaus verlängert werden. Fristsetzungen oder Verlängerungen, die gegen diese Vorgabe verstoßen, sind unwirksam; als Fristende gilt in diesem Falle das Prüfungsende.
  - 2.6. Nach Prüfungsende gelten die allgemeinen Regelungen mit Wirkung für die Zukunft.

3. Abweichend von Ziff. 1 gelten für Studierende mit Studienbeginn ab dem Wintersemester 2021/22 sowie Studierende mit Studienbeginn vor dem Wintersemester 2021/22, die bereits bis einschl. 30.09.2023 einen Antrag auf Wechsel in die Master-Prüfungsordnung vom 06.08.2021 (AM 033/2021), berichtigt am 13.10.2021 (AM 057/2021) und geändert am 12.07.2022 (AM 041/2022) gestellt haben und einen der Schwerpunkte „Nachhaltigkeitsmanagement“, „Accounting, Finance, Taxation“, „Unternehmensführung“ oder „Recht der Wirtschaft“ studieren, die bisher für Sie geltenden Regelungen längstens zum Ende des Sommersemesters 2025 (Prüfungsende) mit folgenden Maßgaben:

3.1. Als Studienbeginn gilt der Zeitpunkt der Immatrikulation in den Masterstudiengang Wirtschafts- und Rechtswissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

3.2. Die bisherigen Regelungen in Anlage 3 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Wirtschafts- und Rechtswissenschaften“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO – WiRe) werden unter Beibehaltung des Studiengangsnamens „Wirtschafts- und Rechtswissenschaften“ ersetzt durch die Regelungen der Anlage 3 für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre: Management und Recht“ (vorher: „Wirtschafts- und Rechtswissenschaften“) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO – BWL: M & R).

3.3. Prüfungsleistungen können nur nach erfolgter Prüfungsanmeldung (s. Ziff. 2.2.) erbracht werden. Prüfungsleistungen, die ohne Prüfungsanmeldung erbracht werden, sind nichtig; der Prüfungsversuch gilt dann als nicht unternommen.

3.4. Die Anmeldung zu Prüfungen ist bis zum Ende des Wintersemesters 2024/25 möglich (Anmeldestopp). Prüfungsanmeldungen, die nach dem Anmeldestopp erfolgen, sind unwirksam. Als Zeitpunkt der Anmeldung gilt der Zeitpunkt in dem die Anmeldung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zugeht.

3.5. Nach erfolgter Anmeldung gem. Ziff. 3.3 und 3.4. können Prüfungsleistungen bis zum Prüfungsende erbracht werden. Wird die Prüfungsleistung nicht bis zum Prüfungsende vollständig erbracht, endet das Prüfungsverfahren ohne Ergebnis und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Für Prüfungen, bei denen eine Bearbeitungsfrist gesetzt wird, gilt die Prüfungsleistung in dem Zeitpunkt als vollständig erbracht, in dem sie der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vollständig zugegangen ist. Bearbeitungsfristen dürfen nicht nach dem Prüfungsende enden oder über diesen Zeitpunkt hinaus verlängert werden. Fristsetzungen oder Verlängerungen, die gegen diese Vorgabe verstoßen, sind unwirksam; als Fristende gilt in diesem Falle das Prüfungsende.

3.4. Nach Prüfungsende gelten die allgemeinen Regelungen mit Wirkung für die Zukunft. Bereits vor dem Wintersemester 2023/24 erfolgreich absolvierte Module behalten ihre Gültigkeit mitsamt ihrer vor-maligen Zuordnung zu den verpflichtend abzudeckenden Bereichen BWL, VWL, Methoden und Recht.

4. Auf Antrag der oder des jeweiligen Studierenden gelten für diese bzw. diesen die Regelungen in der Fassung der jeweils letzten Änderung ab dem ersten Tag des auf den Zeitpunkt der Antragstellung folgenden Semesters. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt der Tag, an dem der Antrag der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zugegangen ist. Der Antrag ist an das Akademische Prüfungsamt zu richten.

**Änderung der Neufassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang  
„Wirtschafts- und Rechtswissenschaften“  
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
(MPO - WiRe)**

**Übergangsbestimmungen - Lesefassung**

**vom 12.07.2022**

Der Fakultätsrat der Fakultät II - Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften hat die folgende Änderung der Neufassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Wirtschafts- und Rechtswissenschaften“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO-WiRe) in der Fassung vom 06.08.2021 (Amtliche Mitteilungen 033/2022) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 11.07.2022 genehmigt.

**Abschnitt I**

...

## **Abschnitt II**

- (1) Diese Änderungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen zum Wintersemester 2022/23 für alle Studierenden unabhängig vom Zeitpunkt des Studienbeginns in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gelten für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 folgende Regelungen:
  - ein bereits absolviertes Modul wir932 „International Regulatory and Competition Policy“ oder Modul wir831 „Corporate Social Responsibility“ behält seine Gültigkeit,
  - ein noch nicht absolviertes Modul wir831 „Corporate Social Responsibility“ wird ersetzt durch „wir898 Strategic Sustainability Management“.

**Neufassung der Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang „Wirtschafts- und Rechtswissenschaften“  
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO – WiRe)**

**Übergangsbestimmungen - Lesefassung**

**vom 06.08.2021**

Der Fakultätsrat der Fakultät II - Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 12.05.2021 die folgende Neufassung der Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschafts- und Rechtswissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO-WiRe) in der Fassung vom 23.07.2020 (Amtliche Mitteilungen 050/2020 beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 13.07.2021 genehmigt.

**Abschnitt I**

...

## Abschnitt II

### Inkrafttreten

(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2021/22 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2021/22 nach den bisher für sie geltenden Bestimmungen geprüft. Diese Regelung gilt grundsätzlich bis einschließlich 30.09.2023. Ab dem 01.10.2023 werden Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2021/22 grundsätzlich nach den geänderten Bestimmungen geprüft. Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2021/22 auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden.

(3) Absatz 2 Satz 3 gilt nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2021/2022, die bis zum 30.09.2023 alle zu erbringenden Module mit Ausnahme des Masterabschlussmoduls erfolgreich abgeschlossen und eine Zulassung zur Masterthesis beantragt haben. Diese Studierenden können das Studium grundsätzlich bis längstens 30.09.2024 nach den bisher für sie geltenden Bestimmungen zu Ende bringen.

(4) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 können mit dieser Änderung der Prüfungsordnung neu angebotene Module mit Zustimmung der/des jeweilige/n Modulverantwortlichen von Studierenden mit Studienbeginn vor Wintersemester 2021/22 als Ergänzungsmodule belegt werden. Die gleichzeitige Anrechnung eines Moduls aus der alten Prüfungsordnung und eines Moduls aus der Prüfungsordnung ab dem Wintersemester 2021/22, das das Modul aus der älteren Prüfungsordnung ersetzt, ist nur zulässig, sofern der bzw. die Modulverantwortliche schriftlich bzw. in Textform zustimmt.

(5) Für Studierende nach Absatz 2 Satz 1 gelten folgende Bestimmungen für Module, die ab dem Wintersemester 2021/22 nicht mehr angeboten werden:

- Das Modul „wir855 Immaterialgüterrecht, Wettbewerbsrecht“ kann durch das Modul „wir813 Competition Law and Intellectual Property“ ersetzt werden.
- Das Modul „wir879 Transnational Intellectual Property Law“ kann durch das Modul „wir813 Competition Law and Intellectual Property“ ersetzt werden.
- Das Modul „wir827 Unternehmen und gesellschaftlicher Wandel“ kann durch das Modul „wir886 Digital Transformation: Strategies and Sustainability“ ersetzt werden.
- Das Modul „wir885 Operations and Supply Chain Management“ kann ersetzt werden durch eines der beiden Module „wir896 Operations Management“ oder „wir899 Supply Chain Management“.
- Das Modul „wir824 Regulatory and Competition Policy“ kann ersetzt werden durch das Modul „wir932 International Regulatory and Competition Policy“.
- Das Modul „wir853 Projekt Management-Organisation-Personal“ wird in der bisherigen Form bis einschl. Wintersemester 2021/22 fortgeführt. Ab dem Sommersemester 2022 kann es folgendermaßen ersetzt werden:
  - für Studierende, die bereits das Modul „wir854 Projekt Aktuelle Fragestellungen des internen Rechnungswesens“ erfolgreich absolviert haben, aber noch nicht das Modul „wir853 Projekt Management-Organisation-Personal“, durch das Modul „wir846 Projekt Unternehmensflexibilisierung und flexible Menschen“.
  - Studierende, die sowohl das Modul wir853 (6 KP) als auch das Modul wir854 (6 KP) noch nicht erfolgreich absolviert haben, können diese beiden Module durch das Modul „wir846 Projekt Unternehmensflexibilisierung und flexible Menschen (12 KP)“ ersetzen.
- Studierende, die bereits das Modul „wir853 Projekt Management – Organisation – Personal“ erfolgreich absolviert haben, aber noch nicht „wir854 Projekt Aktuelle Fragestellungen des

internen Rechnungswesen“, können das Modul „wir854 Projekt Aktuelle Fragestellungen des internen RW“ ersetzen durch eines der Module „wir844 Current Topics in AFT“ oder „wir845 Advanced Issues in AFT Research“ oder „wir833 Corporate Financial Statements“ oder „wir841 Advanced Financial Accounting“.

(6) Studierende des Schwerpunkts China – Wirtschaft und Sprache mit Studienbeginn vor WS 21/22 können ein noch nicht absolviertes Modul wir814 „Strategisches Management“ durch das Modul wir831 „Corporate Social Responsibility“ ersetzen.

(7) Die Module „wir803 Advanced Macroeconomics“, „wir825 Problems of Regulation“, „wir833 Corporate Financial Statements“, „wir851 Corporate Governance and Control“, „wir872 Advanced Economic Growth“ werden im Studienjahr 2022/23 letztmalig angeboten.

(8) Module, die bislang in der MPO des Masterstudiengangs Wirtschafts- und Rechtswissenschaften verankert waren und künftig in der MPO des Masterstudiengangs Applied Economics and Data Science enthalten sind, können grundsätzlich bis zum 30. September 2023 von Studierenden mit Studienbeginn vor Wintersemester 2021/22 belegt werden.

**Siebte Änderung der Prüfungsordnung  
für den Studiengang Wirtschafts- und Rechtswissenschaften  
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
(MPO - WiRe)**

**Übergangsbestimmungen - Lesefassung**

**vom 23.07.2020**

Der Fakultätsrat der Fakultät II - Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 13.05.2020 und am 17.06.2020 die folgende siebte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschafts- und Rechtswissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO-WiRe) in der Fassung vom 22.07.2019 (Amtliche Mitteilungen 039/2019 beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 07.07.2020 genehmigt.

**Abschnitt I**

...

## **Abschnitt II**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2020/21 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2020/21, dass ein erfolgreich absolviertes Modul wir802 „Wirtschaftspolitik“ das gem. Punkt 2.7 verpflichtend zu absolvierende Modul wir803 „Advanced Macroeconomics“ ersetzt.

**Sechste Änderung der Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang „Wirtschafts- und Rechtswissenschaften“  
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
(MPO – WiRe)**

**Übergangsbestimmungen - Lesefassung**

**vom 22.07.2019**

Der Fakultätsrat der Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften hat am 29.05.2019 die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master „Wirtschafts- und Rechtswissenschaften“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO-WiRe) in der Fassung vom 31.07.2018 (Amtliche Mitteilungen 042/2018) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 02.07.2019 genehmigt.

**Abschnitt I**

## **Abschnitt II**

(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2019/2020 in Kraft.

(2) Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2019/20 auch nach den bisherigen Bestimmungen geprüft werden.

**Fünfte Änderung der Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang „Wirtschafts- und Rechtswissenschaften“  
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
(MPO – WiRe)**

**Übergangsbestimmungen - Lesefassung**

**vom 31.07.2018**

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master „Wirtschafts- und Rechtswissenschaften“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO-WiRe) in der Fassung vom 18.08.2017 (Amtliche Mitteilungen 057/2017) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 03.07.2018 genehmigt.

**Abschnitt I**

...

## **Abschnitt II**

- (1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2018/19 in Kraft.
- (2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden, werden nach den bisher geltenden Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden.
- (3) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 gilt, dass Studierende im zweiten oder höheren Fachsemester, die das Modul wir830 „Innovation Management and Organizational Change“ noch nicht belegt haben, anstelle von wir830 das Modul wir832 „Innovation Management“ belegen.
- (4) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 gilt, dass Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2017/18, die das Modul wir828 „Production and Supply Chain Management“ noch nicht belegt haben, anstelle des Moduls wir828 „Production and Supply Chain Management“ das Modul wir885 „Operations and Supply Chain Management“ belegen.